

Autor	Beitrag
Anni 17.07.2012 11:51	<p>Moin Moin aus dem verregneten Norden, folgender Fall liegt mir vor:</p> <p>Mich sprach jemand vom ortsansässigen Sozialverband an. Dieser hätte gerne eine Liste sämtlicher Betreiber von Windkraftanlagen. Er möchte diese Anschreiben und um Geld "betteln".</p> <p>Darf ich oder darf ich nicht?</p> <p>Mein Ziel ist eigentlich, diese Listenauskunft nicht zu erteilen. Windkraftanlagen sind ja doch immer ein sehr heikles Thema.</p> <p>Wie kann ich das Begründen?</p> <p>Vielen Dank für eure Hilfe.</p>
S04 18.07.2012 08:03	<p>Hallo Anni, grundsätzlich sehe ich das problematisch mit so einer "erweiterten Auskunft".</p> <p>Die Frage ist ja, welche Gewähr bietet Dir der Sozialverband, dass er die Adressen nicht anderweitig nutzt? Und wieso gerade nur die Windkraftanlagen?</p> <p>Begründung wäre m.E.: Kein begründetes (also rechtliches) Interesse an der Auskunft. Ansonsten nochmal nachfragen, ob er das wirklich haben will, denn pro Fall kannst Du ja auch Gebühren nehmen... Das lohnt sich dann sicherlich nicht für den Sozialverband...</p> <p>Das wäreso meine Idee dazu.</p> <p>Gruß aus Ostwestfalen</p>
Ralph Rappert 18.07.2012 10:00	<p>Moin Anni, ich halte eine Sammelauskunft über Betriebe einer bestimmten Branche für unzulässig, da hier die Verwaltung in direkte Konkurrenz zu gewerblichen Anbietern treten würde. Es gibt viele Firmen mit Branchenbuchverzeichnissen, deren Geschäftszweck es ist, diese Auskünfte zu erteilen.</p> <p>Bei der Neufassung des § 14 GewO in 2007 hatte der Bundesgesetzgeber extra vorgesehen, dass bei einer Online-Auskunft aus dem kommunalen Gewereregister eine Selektion nach der Tätigkeit eines Unternehmens nicht zulässig ist, da hierdurch die Verwaltung in eine Konkurrenzsituation mit diesen Anbietern von "Yellow Pages" treten würde. Dieser für die Online-Auskunft geltende Grundsatz muss auch für eine schriftliche Auskunft gelten.</p> <p>Viele Grüße aus der ebenfalls verregneten Hauptstadt,</p> <p>Ralph Rappert</p>
Anni 18.07.2012 10:06	<p>Fein Fein. Das werde ich jetzt mal so weiter geben. Mal schauen was passiert. :D</p>
S04 18.07.2012 10:07	<p>Halt uns mal auf dem Laufendem, okay? :)</p>

Autor	Beitrag
Anni 18.07.2012 10:58	Hm, wo finde ich denn diese Online-Geschichte? Ich schreibe nun einen Aktenvermerk mit meiner rechtlichen Auffassung. ^^
Ralph Rappert 18.07.2012 11:19	Diese "Online-Geschichte" ist der damaligen Gesetzesbegründung zu § 14 GewO zu entnehmen: "Um dem Regelungszweck, zu verhindern, dass die nichtöffentlichen Stellen in den Grunddaten aus den Gewerbeanzeigen wie in einem elektronischen Branchenverzeichnis nach beliebigen Suchkriterien recherchieren können, Rechnung zu tragen, werden die einzelnen Voraussetzungen, wie etwa die Mindestanforderungen an den Umfang der einzugebenden Daten zur möglichst genauen Bestimmung des gesuchten Gewerbetreibenden und der zulässige Umfang der an die ersuchende Stelle zu übermittelnden Treffer in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Länder zu regeln sein." Guckst Du hier : http://www.bundesrat.de/nr_1934482/SharedDocs/Drucksachen/2007/0001-0100/68-07_templateld=raw,property=publicationFile.pdf/68-07.pdf oder hier: Kommentar GewO Landmann/Rohmer, Rndnr. 91 zu § 14 GewO
domar 18.07.2012 14:22	Für jedermann frei zugänglich sind nach § 14 Abs. 6 Satz 2 lediglich die sog. Grunddaten (Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit). Diese Grunddaten können ohne Angabe von Gründen und ohne formalen Auskunftsantrag bei der Gemeinde bzw. der für die Anzeige zuständigen Stelle abgefragt und durch diese übermittelt werden. Der Gesetzgeber war der Meinung, dass diese Daten gewöhnlich im Geschäftsverkehr ohnehin offenliegen. Zulässig sind sowohl Einzel- als auch Gruppenauskünfte (z. B. an Berufsverbände, Adressenbuchverlage, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Versicherungen, Handelsauskunfteien usw.). Begründet von Ministerialrat Dr. E. Hoffmann fortgeführt von Abteilungsdirektor a. D. Josef Walter weiter fortgeführt von Dr. Renate Köhler-Rott, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht München
Anni 18.07.2012 14:30	Den Absatz 6 gibts es so nicht mehr. :P Das ist nun Absatz 5. Mein Ziel ist doch eigentlich keine Liste zu machen. :-/
domar 19.07.2012 11:25	Danke für die Info. Ein hoch auf die Ergänzungslieferung, höhö.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: